

## Anhang: Nachweis von praktischen Tätigkeiten gemäss Art. 47 ff. KVV

Nur von Personen auszufüllen, welche im Kanton Thurgau zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 47 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen zulasten der OKP erbringen den Nachweis von praktischen Tätigkeiten erbringen:

Arbeitgeber, Ort	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Pensum

### Erklärung betreffend Nachweis von praktischen Tätigkeiten

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.